

# Legal Alert

**Leniency-Programm oder wie lassen sich Strafen für Verstöße gegen Wettbewerbsregeln vermeiden**

**März 2009**

**Am 24. Februar d.J. ist die polnische Verordnung über das Leniency-Programm in Kraft getreten. Es wurden auch Richtlinien über Strafmilderung – Praktisches Handbuch für Unternehmer über Möglichkeiten, die das Leniency-Programm eröffnet, herausgegeben.**

Das in Polen seit vier Jahren geltende Leniency-Programm lehnt sich an US-amerikanische Regelungen, die gegen Ende der 1970er Jahre entwickelt wurden. Die Kartellabteilung des US-Justizministeriums hat damals eine bahnbrechende Lösung vorgeschlagen, wie man den untersagten Unternehmerabsprachen auf die Schliche kommen könnte. Statt die Befugnisse ermittelnder Kartellbehörden auszuweiten, beschloss das Justizministerium die Solidarität der an den Absprachen beteiligten Unternehmer zu brechen. Gemäß dem Grundsatz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ hat es vorgeschlagen, den Unternehmer von jeglichen Strafen zu befreien, der als erster die Absprache, an der er beteiligt ist, anzeigt.

Dieses Programm wurde nach dem englischen Begriff „Leniency“ (Nachsicht) benannt. Die diesem Programm zugrundeliegenden Prämissen lassen sich mit der strafrechtlichen Kronzeugenregelung vergleichen. Seit seiner Reform von 1993 wurde das Leniency-Programm zum effizientesten Ermittlungsinstrument, über das das US-Justizministerium verfügt.

**Wichtigste Ansätze des polnischen Leniency-Programms und wichtigste Änderungen, die mit der neuen Verordnung eingeführt wurden:**

- **Wer kann in den Genuss des Leniency-Programms kommen?**

Ein Unternehmer, der an einer auf die Beschränkung des Wettbewerbs hinauslaufenden Absprache teilnimmt bzw. teilgenommen hat.

- **Auf welche Absprachen bezieht sich das Leniency-Programm?**

Der Antrag auf Erfassung durch das Leniency-Programm kann sowohl für Absprachen zwischen Mitbewerbern (z.B. Hersteller – Hersteller) als auch

für solche zwischen Unternehmern, die miteinander nicht direkt konkurrieren und in verschiedenen Sparten tätig sind (z.B. Hersteller – Lieferant), Geltung haben.

- **In welchem Grad wird die Strafe gemildert?**

Ein Unternehmer, der als erster den Verstoß anzeigt, kann von der Strafe, mit der er geahndet werden würde, ganz befreit werden. Der nachfolgende Antragsteller kann in den Genuss einer Befreiung von nicht mehr als 50% der Strafe kommen, der dritte – 30% und alle weiteren von nicht mehr als 20%.

- **Welche Informationen hat der Unternehmer bereitzustellen?**

Es handelt sich dabei u.a. um Informationen über Beteiligte an einer Absprache sowie über deren Dauer, Zweck und Geltungsgebiet. Die neue Verordnung zum Leniency-Programm legt genau den Umfang erforderlicher Auskünfte fest.

- **Muss der Antrag auf die Erfassung durch das Leniency-Programm alle durch das Kartellamt (UOKiK) geforderten Auskünfte enthalten?**

Die neue Verordnung macht es dem Unternehmer möglich, den Antrag auch dann zu stellen, wenn er nicht über alle geforderten Auskünfte verfügt. In diesem Fall ist ein Kurzantrag zu stellen, der den Unternehmer dazu befähigt, einen „Platz auf der Warteliste“ zu bekommen. Der Kurzantrag wird unter Vorbehalt angenommen, was bedeutet, dass er binnen einer bestimmten Frist zu ergänzen ist.

- **Was ist dem Leniency-Antrag beizulegen?**

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, wonach der Antragsteller von einer weiteren Beteiligung an der untersagten Absprache absieht. In dieser Erklärung sind auch die Frist, in welcher er die Beteiligung unterlassen wird, sowie Informationen anzugeben, aus denen hervorzugehen hat, der jeweilige Unternehmer kein Urheber der Absprache war und andere Unternehmer zur Teilnahme an der Absprache nicht ermunterte.



- **In Genuss welcher Vorteile kommt ein Unternehmer, wenn er den Kurzantrag stellt?**

Wenn sich die Absprache auf ein Gebiet von zumindest drei EU-Mitgliedstaaten bezieht, kann der Unternehmer den Leniency-Antrag an die Europäische Kommission stellen.

Wenn diese Absprache auch in Polen Geltung hat, kann der Unternehmer in gleicher Zeit eine Kurzantrag an das Amt für Verbraucher- und Wettbewerbsschutz (UOKiK) stellen, um sich so den „Platz auf der Warteliste“ für den Fall zu sichern, wenn sich das polnische Kartellamt entscheiden sollte, ein Verfahren einzuleiten.

**Ansprechpartnerin:**

**Pola Ciupa**  
[pola.ciupa@wierzbowski.pl](mailto:pola.ciupa@wierzbowski.pl)  
+48 22 50 50 780

